

26. Mai 2000/UK

Infobrief 21/00

Lebensversicherungshypothek; Vorfälligkeitsentschädigung; Urteil OLG Karlsruhe

Sachverhalt

Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 16.03.2000, 12 U 299/99 (zur Veröffentlichung in der VuR vorgesehen) eine wichtige Entscheidung zu einem in den Infobriefen schon häufiger behandelten Thema getroffen. Das Urteil wird im folgenden in Auszügen dargestellt und mit Anmerkungen versehen. Als Leitsatz lässt sich formulieren:

Der in einem Darlehensvertrag individuell angefügte Zusatz „Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Privatlebensversicherung“ stellt nicht lediglich einen Hinweis darauf dar, dass statt laufender Tilgungsleistungen eine Einmalzahlung vereinbart werden sollte sondern, dass das Darlehen auch dann zur Rückzahlung fällig sein soll, wenn die zu Tilgungszwecken abgetretene Lebensversicherungssumme fällig geworden ist. Es ist daher bei Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit der Lebensversicherungssumme auch keine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.

Sachverhalt

Bei Abschluss eines Darlehensvertrages war der Bank eine Kapitallebensversicherung des Darlehensnehmers abgetreten worden.

In das Vertragsformular war mit Schreibmaschine folgender Zusatz eingefügt:

X. Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Kapitallebensversicherung.

Beim Tod des Darlehensnehmers wurde die Versicherungssumme, die die restliche Darlehenssumme sogar überschritt, an die Bank ausgezahlt. Die Bank stellt sich gegenüber den Erben auf den Standpunkt, dass das Darlehen noch nicht fällig sei und deswegen nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung mit der Versicherungssumme getilgt werden könnte.

Aus der Begründung des OLG

Die statthafte und zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Dem Klagebegehren wurde zu Recht in vollem Umfang sowohl wegen des Feststellungsantrages als auch wegen der Löschungsbewilligung und des Rückzahlungsan-

spruches stattgegeben. Durch die Auszahlung der anlässlich des Todes des Erblassers am 28.12.1998 fällig gewordenen, der Beklagten abgetretenen und von dieser angeforderten Versicherungssumme wurden die Forderungen der Beklagten aus dem Darlehensvertrag gegen die Klägerin, soweit sie als Erbin (§ 1922 BGB) als auch soweit sie als Gesamtschuldnerin neben ihrem verstorbenen Ehemann aus dem Darlehensvertrag selbst haftete, erfüllt (§ 382 I BGB). Infolge der Erfüllung der Darlehensforderung ist die Klägerin berechtigt, die begehrte Feststellung zu verlangen. Sie hat nach der vertraglichen Absprache zwischen den Parteien einen Anspruch auf die Erteilung einer Löschungsbewilligung bezüglich des zur Sicherheit bestellten Grundpfandrechtes. Die Beklagte ist gemäß § 812 BGB außerdem zur Auszahlung des seiner Höhe nach unstreitigen Überschusses samt Zinsen an die Klägerin verpflichtet.

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung der Beklagten, eine Erfüllung ihrer Darlehensforderung sei nicht eingetreten, weil die Klägerin nach den Vereinbarungen vom 19.12.1995 in Verbindung mit der Absprache vom 18.06.1984 insbesondere Absatz (II 1) nicht berechtigt sei, das bis zum 30.12.2005 zu einem festen Zinssatz abgeschlossene Vertragsverhältnis zu kündigen, um die Rückzahlung der Darlehenssumme zu bewirken. Dabei stellt sich nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen entgegen der vereinbarten Kündigungsfrist eine außerordentliche Kündigung wegen besonderer Umstände bei der Darlehensnehmerin zuzulassen wäre, denn einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Darlehen bereits fällig ist (vgl. BGH ZIP 1998, 21, 45). Vorliegend haben die Vertragspartner in der Darlehensabsprache vom 18.06.1994 neben dem von der Zinsbindungsfrist abhängigen Fälligkeitsdatum zusätzlich vereinbart, dass das Darlehen auch dann zur Rückzahlung fällig sein soll, wenn die zu Tilgungszwecken abgetretene Lebensversicherungssumme fällig geworden ist. Der individuell angefügte Zusatz „Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Privatlebensversicherung“ ist in diesem Sinne auszulegen. Sie stellt nicht lediglich einen Hinweis darauf dar, dass statt laufender Tilgungsleistungen eine Einmalzahlung vereinbart werden sollte (dieser Ansicht ist offenbar OLG Köln, ZIP 2000, 308, 309). Einer solchen Klarstellung bedurfte es nicht mehr, nachdem in dem Vertragsformular die ursprünglich enthaltenen Abreden über eine ratenweise Tilgung ausdrücklich gestrichen worden waren, so dass von einer Rückzahlungspflicht des Gesamtbetrages bei Fälligkeit gem. § 605 BGB auszugehen war. Auch die Vereinbarung über die Abtretung der Versicherungssumme weist darauf hin, dass der in die Vertragsurkunde gesondert aufgenommene Zusatz sich nicht im Hinweis auf eine vereinbarte Einmalzahlung beschränken wollte, sondern zugleich die besondere Tilgungsart, nämlich das Recht, die abgetretene Forderung zur Ablösung der Darlehensforderung einzuziehen zu dürfen, enthielt. Der Zusatz kann auch nicht nur als Vereinbarung einer zusätzlichen Sicherung angesehen werden, denn die abgetretene Forderung auf die Versicherungsleistungen war zunächst ungeeignet als zusätzliches Sicherungsmittel zu dienen, da ein etwaiger Rückzahlungswert nach der Erfahrung nur in geringer Höhe zu erwarten war. Letztlich spricht für eine Wertung des genannten Zusatzes über die Tilgung durch eine abgetretene Kapitallebensversicherung als Tilgungs- und Fälligkeitsvereinbarung auch, dass jegliche Regelung fehlt für einen Fall wie den vorliegenden, in dem die Auszahlung der Versicherungssumme wesentlich von dem vereinbarten regulären Fälligkeitszeitpunkt für das Darlehen erfolgt. Aufgrund der Abtretung wird der Beklagten als Darlehensgeberin das Recht zuerkannt, die Versicherungsleistung in Empfang zu nehmen, ohne ihr zugleich Verpflichtungen zu Gunsten der Klägerin als Schuldnerin aufzuerlegen etwa der Art, dass die Schuldnerin an den Erträgen der vor Fälligkeit zur Verfügung gestellten

Versicherungssumme beteiligt würde bzw., dass die Beklagte die Vorteile, die sie durch vorzeitige Verfügungsmöglichkeit über die Versicherungssumme erlangt auf eine etwa fortbestehende Zinsverpflichtung der Klägerin anzurechnen hätte. Das Fehlen einer solchen Regelung legt es nahe, dass die Parteien übereinstimmend davon ausgehen, dass die Versicherungssumme der Beklagten bei Auszahlung verbleiben sollte und damit weiteren gegenseitigen Verpflichtungen wie Zinsleistungen bzw. Abrechnungen über Vorteile durch vorzeitige Erlangung der Darlehenssumme entfielen.

Da einerseits der Erblasser zur Zeit des Darlehensvertrages und der Abtretung ein erkennbares Interesse hatte, durch die ausschließlich zum Zwecke der Darlehenstilgung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung die Darlehensschuld sofort erfüllen zu können und andererseits die Beklagte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 136/161 ff) sich einem Wunsch der Beklagten auf vorzeitige Ablösung des Darlehens nach § 242 grundsätzlich nicht auf Dauer hätte verschließen können, ist es auch aufgrund der beiderseitigen Interessenlage angezeigt, die Vereinbarung in Absatz X als Fälligkeits- und Verrechnungsabsprache bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu bewerten.

Dabei wird nicht übersehen, dass ein Darlehensgeber einer nachträglichen vertraglichen Umgestaltung der Absprache über die Darlehensfälligkeit nur gegen eine seine Nachteile deckende Vorfälligkeitsentschädigung zuzustimmen hat (BGHZ a.a.Q.). Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine nachträgliche Abänderung, sondern um eine bereits bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarung über die Fälligkeit und Verrechnung. Der Beklagten hätte es offengestanden, eine derartige Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall der vorzeitigen Auszahlung der Versicherungssumme zu vereinbaren. Dass sie es versäumt hat, eine derartige Absprache zu treffen, steht jedoch der oben dargelegten Vertragsauslegung nicht entgegen.

Somit ist die Darlehensverpflichtung der Klägerin als Erbin und als Gesamtschuldnerin erfüllt (§§ 362, 422 BGB). Der Beklagten steht kein Anspruch auf nachträgliche Zusage einer Vorfälligkeitsentschädigung zu, nachdem sie eine Vereinbarung über die Fälligkeit ohne gleichzeitige Entschädigung, wie oben dargelegt, vertraglich getroffen hat. Sie kann deshalb weder ein Recht zur Aufrechnung, noch zur Zurückhaltung aus einem Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ableiten.

Stellungnahme

Zunehmend werden im Bereich der Finanzdienstleistungen sowohl „echte“ Kombinationsprodukte verkauft, wie Bausparsortfinanzierungen und Lebensversicherungshypotheken, als auch „unechte“ (weil indirekte) Kombinationen verschiedener Finanzdienstleistungsprodukte den Kunden aufgedrängt, wie es etwa aus der Praxis der Vergabe von Existenzgründungsdarlehen berichtet wird, wo der Abschluss (provisionsträchtiger) Lebensversicherungen für die Vergabe des Darlehens zur Bedingung gemacht werden. Für den Kunden stellt dies eine fragwürdige Praxis dar, die rechtlich unter verschiedenen Gesichtspunkten, wie etwa Aufklärungspflichtverletzungen, Beratungsverschulden oder Fragen der Effektivzinsangabe angreifbar ist (vgl. hierzu ausführlich Reifner, „Die Lebensversicherungshypothek als wirtschaftliche Einheit“, ZBB 1999, 349 ff.). Im vorliegenden Fall hat nun das OLG Karlsruhe die Gelegenheit genutzt in klarere und nachvollziehbarer Weise den Vertrag auszulegen und damit

den Hebel an der richtigen Stelle angesetzt: dem unter objektiver wirtschaftlicher Betrachtung vernünftigen Willen der Parteien!

In der Tat will es erstaunlich erschienen, wenn Banken „Vorfälligkeitsentschädigungen auf den Tod“ nehmen, indem sie auch in den Fällen, in denen eine KLV an sie abgetreten ist, von einer Entschädigungsforderung wegen vorzeitiger Darlehensablösung nicht absehen wollen. In diesen Fällen aber spricht, wie es das Gericht deutlich gemacht hat, eine Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB für eine Deutung der Vertrages in dem Sinne, dass mit dem Todesfall das Darlehen auch zur Rückzahlung fällig und durch die Versicherung getilgt werden soll.

Die für die Auslegung, neben den konkreten Umständen des Einzelfalles, entscheidende Parallele ergibt sich dabei aus den Fällen, bei denen die Kredite mit einer Restschuldversicherung auf den Todesfall verbunden sind. Hier führt der Eintritt des Versicherungsfalles automatisch zu einer Abwicklung des Kreditvertrags bis zur Höhe der Versicherungssumme. Diese Fälle sind mit Krediten, bei denen zur Rückzahlung eines Kredits Forderungen aus normalen Lebensversicherung abgetreten werden, durchaus vergleichbar. Denn in beiden Fällen sichert sich die Bank auch gegen das Risiko des vorzeitigen Ablebens des Kreditnehmers ab. Die Bank hatte hier im übrigen offenbar wie selbstverständlich die Auszahlung der Versicherungssumme mangels anderslautender vertraglicher Vereinbarungen entgegengenommen und das OLG Karlsruhe sieht hierin auch zurecht ein weiteres Auslegungsindiz für eine Vereinbarung, die eine sofortige Tilgung bei Auszahlung der KLV vorsah. Eine Tilgungsvereinbarung ohne weitere Absprache, was denn auch Auskehrung der Versicherungssumme bis zur Fälligkeit des Darlehens geschehen soll, wäre in der Tat so ungewöhnlich, dass das Gericht dieser Auffassung der Bank zu Recht nicht folgen wollte.

Auch aus diesem Grund war also der Kreditvertrag in dem Sinne auszulegen, daß er eine entsprechende Tilgungs- und Fälligkeitsabrede für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Kreditnehmers enthält und die Bank vernünftiger Weise nur aus diesem Grund ohne weitere Auflagen in den Genuss der ausgezahlten Summe kommen sollte. Will die Bank Versicherungszahlungen, die vor der geplanten ordentlichen Kreditlaufzeit anfallen, nicht zur Rückzahlung eines nun vorzeitig fälligen Kredits verwenden, muss sie dies bereits bei Abtretung der Forderung anlässlich des Abschlusses des Darlehensvertrags ausdrücklich vereinbaren. So wie es aber hier – und bei Lebensversicherungshypotheken regelmäßig – liegt, ergibt sich kein Unterschied zu einem „normalen“ Hypothekendarlehen mit Restschuldversicherung. Diese Auffassung hat das OLG Karlsruhe eindrucksvoll bestätigt.